

Stadt Bochum - Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für den Bereich des Stadtumbaugebiets Innenstadt Bochum / ISEK Innenstadt Bochum (Vorkaufssatzung Nr. 1048 V - Innenstadt Bochum -)

Vom 18.09.2024

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NW. S. 136) i. V. m. § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den Bereich des Stadtumbaugebiets Innenstadt Bochum / ISEK Innenstadt Bochum in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

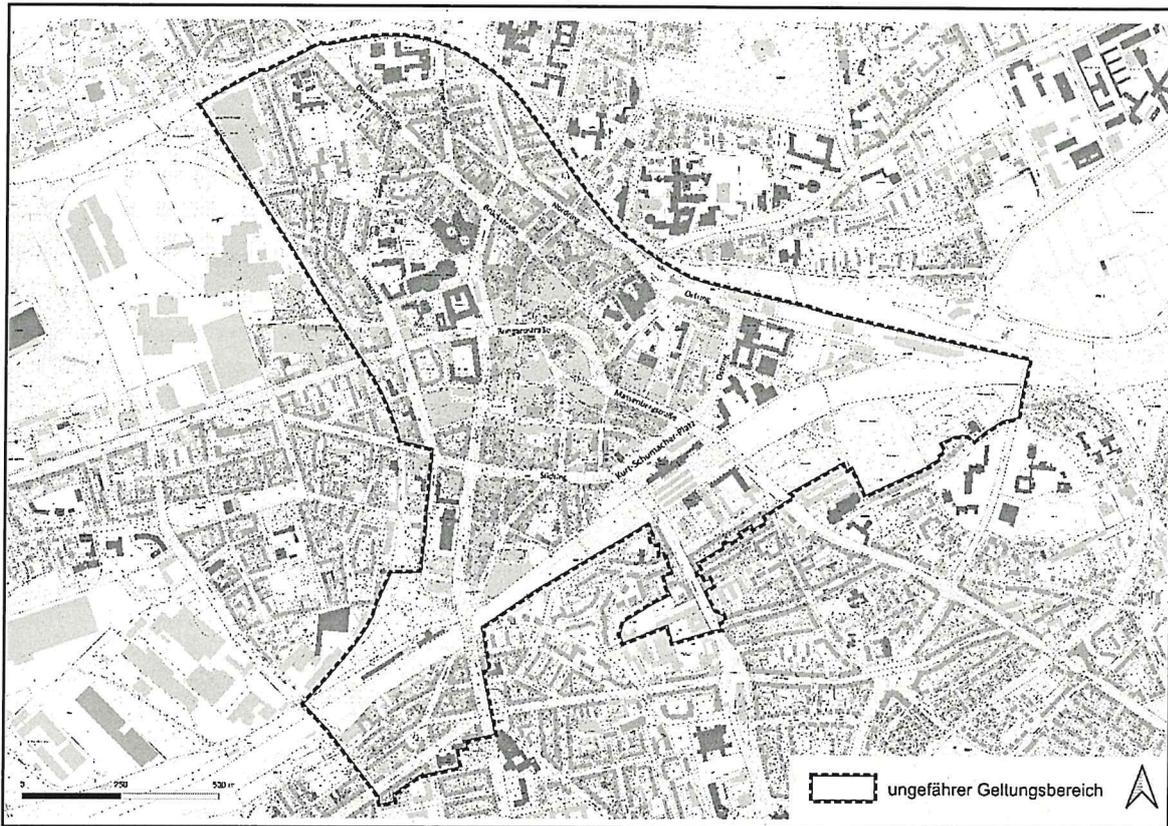
Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst den Bereich des Stadtumbaugebiets Innenstadt Bochum / ISEK Innenstadt Bochum. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der nebenstehenden Karte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vorkaufssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsskizze zur Vorkaufssatzung Nr. 1048 V - Innenstadt Bochum -



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Vorkaufssatzung Nr. 1048 V - Innenstadt Bochum - wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorkaufssatzung Nr. 1048 V - Innenstadt Bochum - sowie die in § 2 genannte Karte werden ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind z. Zt.:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0234 910-1717 oder E-Mail bebauungsplanauskunft@bochum.de möglich.

Die zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen sind ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) auf der Internetseite der Stadt Bochum unter www.bochum.de/bebauungsplaene sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Hinweise

Gemäß

a) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW,

b) § 215 Abs. 2 BauGB,

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Zu a) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW).

Zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bochum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bochum, den 18.09.2024

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 30.09.2024 auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.